



## Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung Technisches Gutachten

**Titel des zu begutachtenden Projekts/Plans:** Änderungsvorschlag Artikel 3 der Schutzbestimmungen betreffend den Naturpark Fanes-Sennes-Prags - Infrastrukturen für den Bevölkerungsschutz

- **Betroffene Gemeinde:** *Enneberg, Corvara, Abtei, Olang, Prags, Toblach*
- **Kodex des Natura 2000 Gebietes:** IT3110049       SIC/GGB    ZPS/BSG    ZSC/BSG
- **Eingangsdatum und Protokollnummer des Projekts/Plans:** 22.06.2020, Nr. 410375
- **Eingangsdatum und Protokollnummer der Anlage F:**
- **Kommission / WorkFlow:** Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung - 2020/678
- **Begutachter:** *Matthias Kasserler*      **Datum:** 26.08.2020

### **Teil 1 - Screening**

- **Zusammenfassende Begutachtung der eingereichten Unterlagen:**  
(Beurteilung der Punkte 1.1-3.2 der Anlage F: ob genügend dokumentiert, Unterlagen fehlen, etc.)

*Für den gegenständlichen Antrag wurde kein Anhang F eingereicht. Das Dokument wurde auch nicht nachgefordert. Dem Begutachter ist die Situation vor Ort nämlich ausreichend bekannt, um dennoch ein fundiertes Verträglichkeitsgutachten im Sinne von Natura 2000 ausstellen zu können.*

- **Zusammenfassende Beschreibung:**  
**Vereinbarkeit der Eingriffe mit den Erhaltungszielen** (evtl. Übereinstimmung mit dem Managementplan) hinsichtlich der Qualität, Wichtigkeit und Verletzlichkeit des Natura-2000-Gebietes:

*Die Gemeinde Enneberg ersucht in ihrem Gemeindegebiet Infrastrukturen im Dienste des Bevölkerungsschutzes, vor allem Funkumsetzer, zu errichten, um damit eine angemessene Abdeckung des Funknetzes für Rettungs- und Zivilschutzdienste zu gewährleisten. Dafür ist eine Änderung des Naturparkdekrets Fanes-Sennes-Prags notwendig. Der Artikel 3 soll demnach so ergänzt werden, dass im Bereich des Naturparks Fanes-Sennes-Prags die Errichtung von Infrastrukturen im Dienste des Bevölkerungsschutzes ermöglicht wird.*

*Für Artikel 3 (Veränderung der Geländebeschaffenheit des Natur- und Landschaftsbildes) des Unterschutzstellungsdekrets vom 04.03.1980 Nr. 75/V/LS i.g.F. wird im Absatz 5 „Verboten ist die Nutzung del Gewässer von übergemeindlicher Bedeutung zu hydroelektrischen oder industriellen Zwecken. Gestattet hingegen sind die notwendigen Arbeiten zur Lawinen- und Wildbachverbauung.“ folgende Ergänzung „...sowie die Infrastrukturen im Dienste des Bevölkerungsschutzes.“ vorgeschlagen.*



- **Erklärung der Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit:**

(oder hat der Plan/das Projekt in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes? Art. 6 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 92/43/EWG)

Falls: **Nein = positives Gutachten- Teil 2 ist nicht mehr auszufüllen**

***Der Änderungsvorschlag von Artikel 3 der Schutzbestimmungen betreffend den Naturpark Fanes-Sennes-Prags hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet und dessen primäre Erhaltungsziele. Es wird ein positives Verträglichkeitsgutachten erstellt.***

Bozen, am 26.08.2020

Matthias Kasseroler  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)